

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

II. Teil. Versicherungsgeschäfte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen im Falle der Auflösung einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorsitzenden oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator geführt wird. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung fällt das Kompaktsvermögen an die Schiffer-Witwen-, Waisen- und Alters-Versorgungsanstalt in Oldenburg.

Die Erhebung von Nachschüssen ist, sofern 10 % Umlage erhoben sind (§ 62) ausgeschlossen. Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel tritt deshalb eine Kürzung der Entschädigungsansprüche ein.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verbindlichkeiten.

§ 27.

Für alle Verbindlichkeiten haftet den Kompaktsgläubigern nur das Kompaktsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber den Gläubigern findet nicht statt.

II. Teil.

Versicherungsgeschäfte.

Versicherungsbedingungen.

§ 28.

Alle Mitglieder des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg müssen bei demselben mindestens eins ihrer Schiffe versichern.



§ 29.

Die Versicherung des Schiffes, mit allem Zubehör, einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes, ist bei dem Vorstande schriftlich (§ 3) zu beantragen. In dem Antrage müssen Name, Wohnung des Versicherungsnehmers, des Schiffers oder des Sekschiffers, Name des Schiffes, dessen Schiffszeichen, Heimathafen, Bauart, Größe, Schätzungswert und die zu beantragende Versicherungshöhe angegeben werden, ferner sind über das Schifferpatent des Schiffers, wie auch über den Fahrchein des Schiffes und sonstige notwendige Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen.

§ 30.

Der Vorstand prüft den Antrag, hat ohne Verzug die Besichtigung und die Schätzung des Schiffes nebst Zubehör usw. vorzunehmen oder durch eine Kommission zu veranlassen. Ebenso hat er am Schlusse jeden Jahres die Versicherungswerte der einzelnen Schiffe zu prüfen und die Umschreibung der etwaigen Veränderungen zu veranlassen.

§ 31.

Der Schiffer und der Schiffsführer, wie auch der dafür eintretende Sekschiffer muß das Schifferpatent, für die kleine Küsten- und Binnen-schiffahrt ausgestellt, besitzen, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist. Der Schiffer muß ein ordentlicher, unbescholtener und nüchterner Mann sein, er muß imstande sein, sein Schiff gut führen zu können.

§ 32.

Das Schiff muß in gutem seetüchtigen Zustande und mit gutem, ausreichendem Zubehör usw. ausgerüstet sein. Es muß ein Fahrchein für das Schiff von der „Bremer Seeversicherungsgesellschaft“ oder einer gleichwertigen Gesellschaft vorgelegt werden, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist.

§ 33.

Die Versicherung umfaßt alle Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör usw., die durch Seeunfälle, Strandung, Ueber- und Ansegeln, Feuer, Seeraub, Krieg und Helgenunglück innerhalb der Fahrtgrenzen hervorgerufen werden, nach Maßgabe der Satzung.

Befahren können werden: die Hunte, die Weser, die Jade, die Ems, die Elbe, die Nordsee auf den Teilen zwischen der Ems und der Elbe und den vorliegenden Inseln sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal, jedoch unter Ausschluß der Insel Helgoland, vom Beginn der etwaigen Ladungseinnahme nach dorthin angerechnet (§ 46).

§ 34.

Die Höhe der Versicherungssumme, die der Kompakt für ein Schiff nebst Zubehör usw. übernimmt, ist auf zweidrittel Anteil des Schätzungswerts und höchstens auf 4500 Mark festgesetzt; der Versicherte muß mindestens den weiteren Drittel-Anteil in Selbstversicherung übernehmen. Ist der Schätzungswert höher als 6750 Mark, so kann der fehlende Teil bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, es darf jedoch ein höherer Schätzungswert nicht zu Grunde gelegt werden und die Selbstversicherung darf unter ein Drittel-Anteil nicht ermäßigt werden. Vorsätzliche Zuwendungen ziehen die Abweisung des etwaigen Schadensanspruchs nach sich.

Schiffe, welche den Schätzungswert von 1200 Mark nicht erreichen, werden nicht angenommen.

§ 35.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Schiff für die ganze Versicherungsdauer in solcher Verfassung zu erhalten, daß er jederzeit in der Lage ist, einen Fahrschein beschaffen und vorlegen zu können. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Besichtigung des Schiffes jederzeit zu veranlassen und den Schiffer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen. Wenn die gerügten Mängel nicht binnen zwei Wochen behoben werden, oder, wenn der Schiffer sich sonstiger grober Fahrlässigkeiten schuldig macht oder wenn der Vorstand glaubt, die erforderliche Sicherheit für die gute Führung des Schiffes in der Person des Schiffers nicht mehr finden zu können, so ist er berechtigt, die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Etwaige Schadenansprüche aus dieser Zeit sind abzuweisen.

§ 36.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Reichs- und die Landesgesetze, wie auch die polizeilichen Vorschriften für die Fahrt,

wie für Schiffe genau zu beobachten und zu erfüllen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften sowie bei einer böswilligen Handlungsweise des Mitglieds bei der Führung des Schiffes, sind etwaige Schadensansprüche abzuweisen.

§ 37.

Schiffe in der Größe von 250 cbm Brutto-Raumgehalt und mehr (§ 2) müssen für die Fahrt nach dem zweiten Bezirke (§ 46) in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar eine Besatzung von drei Mann haben und zwar: den Schiffer, einen gut befahrenen Bestmann und einen fixen Jungen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für diese Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 38.

Der Schiffer, der sein Schiff nur für den ersten Bezirk versichert hat, darf ohne Anmeldung und ohne Nachzahlung der Beiträge den zweiten Bezirk nicht befahren (§ 46). Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 39.

Der Schiffer darf die Ausfahrt über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) nicht ausdehnen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 40.

Die Schiffe, die auf einer Fahrt durch Unwetter über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) hinaus verschlagen werden, bleiben versichert.

§ 41.

Der Schiffer darf ungelöschten Kalk, Sprengöl und dergl. nicht laden, ferner sind bei Ladungen von Busch, Heu, Stroh usw. die Schornsteine des Schiffes soweit von der Ladung frei zu halten, daß eine Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 42.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein anderes Mitglied überlassen, so tritt der Erwerber ohne weiteres in

die Versicherung ein; er übernimmt damit alle Verpflichtungen des Vorbesizers gegenüber dem Kompakt, insbesondere auch die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen. Der Versicherungsschein ist auf den neuen Besitzer umzuschreiben. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 43.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein Nichtmitglied veräußert, so endigt das Versicherungsverhältnis mit der Besitzübertragung, sofern der Erwerber in die Versicherung nicht eintreten will. In allen anderen Fällen wird die Versicherung zunächst als fortbestehend behandelt. Von der Veräußerung ist dem Vorsitzenden innerhalb zwei Wochen Anzeige zu machen. Erfolgt die Anzeige rechtzeitig oder gelangt die Veräußerung anderweitig zur Kenntnis des Kompakts, so kann das Versicherungsverhältnis dem Erwerber gegenüber binnen Monatsfrist derart gekündigt werden, daß es einen Monat nach der Kündigung abläuft. Wird die Anzeige verabsäumt und kommt die Veräußerung auch sonst nicht zur Kenntnis des Kompakts, so ruht die Versicherung bei Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte, zu welchem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten. (§§ 9 und 62).

§ 44.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit als möglich auf strenge Befolgung der Versicherungsbedingungen zu achten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Der Schiffer bzw. der Versicherte ist davon sofort in Kenntnis zu setzen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 45.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme (§§ 3, 4 u. 29) bzw. beim Abschlusse der Versicherung seines Schiffes ein Eintrittsgeld an die Kompaktkasse zu zahlen. Die Höhe desselben wird im Vergleiche des Barvermögens zu dem gesamten Versicherungsbetrage nach Prozenten berechnet und

wird alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr abgerundet, festgesetzt. Außerdem ist eine Einschreibengebühr von drei Mark und die gesetzliche Stempelgebühr an die Kompaktskasse zu entrichten.

§ 46.

Jedes Mitglied hat für die Versicherung seines Schiffes nebst Zubehör usw. einen Jahresbeitrag an die Kompaktskasse zu zahlen und zwar:

1. für den ersten Bezirk, d. i. für Schiffe der Fahrt auf der Hunte, der Weser und nach der Jade:

1⁰/₀ von dem Versicherungsbetrage und

2. für den zweiten Bezirk, d. i. für Schiffe der Fahrt nach den in der Nordsee belegenen Inseln zwischen der Ems und der Elbe, nach der Ems, nach der Elbe und durch den Kaiser-Wilhelmkanal und nach Kiel, unter Ausschluß der Insel Helgoland (§ 33):

1¹/₂ ⁰/₀ von dem Versicherungsbetrage.

Ueber die Zahlung des Jahresbeitrags und der Gebühren ist auf dem Versicherungsscheine die Quittung zu erteilen.

§ 47.

Die Nachversicherung von dem ersten in den zweiten Bezirk des Vereinsgebiets kann jederzeit vom Schiffer beantragt und durch Zahlung des weiteren Beitrags bewirkt werden. Ebenso kann der Schiffer, wenn er für einen Unfall seines Schiffes auf Grund der Versicherung vom Kompakt eine Schadenzahlung erhalten hat, den Betrag der Entschädigung auf Antrag und Zahlung des Beitrags nachversichern.

§ 48.

Schadenbeiträge werden nur, wenn nötig, zur Deckung von Schiffsunfällen und Verlusten nach Maßgabe der Satzung auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung nach einem Umlageverfahren erhoben und bezahlt (§ 62).

Werden Jahresbeiträge oder Schadenbeiträge nicht innerhalb zweier Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so ist das säumige Mitglied mit einer Frist von zwei weiteren Wochen schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, welche mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind, zu mahnen. Vom erfolglosen Ablaufe der Mahnfrist ab ruht die Ent-

schädigungspflicht des Kompakts bis zur Zahlung des Rückstandes nebst Kosten. Außerdem ist der Ausschluß aus dem Kompakte zulässig (§ 8).

Schadenanträge und Schadenrechnung.

§ 49.

Jeder Schaden bezw. Totalverlust eines Schiffes, worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, ist ohne Verzug dem Vorstande anzuzeigen und muß vom Schiffer nachgewiesen werden.

§ 50.

Der Schiffer muß bei jedem Schadenfall ohne Verzug bei dem zuständigen Amtsgericht eine Verklärung abgeben und muß, wenn nötig und angängig, ein oder zwei Vorstandsmitglieder bezw. ein oder zwei Sachverständige gerichtlich oder außergerichtlich berufen, um das Interesse des Vereins zu wahren, um die einzelnen Vorkommnisse gerichtlich oder außergerichtlich schriftlich festzulegen. Die Schriftstücke darüber sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden und der Schaden ist spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung völlig ins Klare zu bringen.

§ 51.

Der Vorstand hat alle Schadenansprüche zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorbereitet vorzulegen. Ferner sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Schäden, die im Versicherungsjahr ihrer Dienstzeit vorgekommen sind, völlig ins Klare zu bringen und darf auch die Abwicklung der Abrechnung den Nachfolgern nicht übertragen werden.

§ 52.

Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör etc. worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, müssen nachweislich 10% vom Schätzungswert oder höchstens von 4500 Mk. berechnet, falls der Schätzungswert höher beziffert ist, betragen. Schäden, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nicht bezahlt.

§ 53.

Bei Havariefällen hat der Schiffer mit oder ohne Sachverständige dafür zu sorgen, daß je nach Umständen

für Rettung und Erhaltung des verunglückten Schiffes die nötigen Anordnungen getroffen werden. Die etwaige Abbringung vom Strande oder die Hebung aus der Tiefe ist nur dann anzuordnen, wenn die Kosten dafür den Nutzungswert und Verbrauchswert des Schiffes nicht übersteigen, da Zuschüsse hierfür nicht geleistet werden. Ist der Verkauf des Schiffes veranlaßt, so ist der etwaige Ueberschuß an die Kompaktskasse abzuführen.

§ 54.

Im Falle der großen Havarie sind vom Schiffer die öffentlichen bezw. die gerichtlichen Nachweischriftstücke zu beschaffen und dem Vorstande vorzulegen. Der Kompakt wird nach Anerkennung des Schadens den auf das Schiff fallenden Anteil bezahlen.

§ 55.

Wenn ein Schaden oder Totalverlust durch andere hervorgerufen ist, so sind vom Schiffer ohne Verzug eingehende Ermittlungen unter Anzeige an den Vorstand und an das zuständige Amtsgericht zu erheben, um Beweise gegen den Schuldigen zu erbringen. Der Vorstand bezw. die ordentliche Mitgliederversammlung werden nach Prüfung und Schätzung feststellen, ob und in welcher Höhe der Schaden anzuerkennen ist. Alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Ersatzansprüche, einschließlich der Ansprüche auf etwaige Havarieanteile, gehen mit Zahlung der Entschädigung in deren Höhe auf den Kompakt über. Auf Verlangen ist eine schriftliche Urkunde über die Abtretung auszustellen und die Beglaubigung zu bewirken; entstehende Kosten trägt der Kompakt.

§ 56.

Totalverluste hat der Schiffer ehestens durch Verklarung bezw. durch gerichtliche und außergerichtliche Feststellungen nachzuweisen. Die Schriftstücke sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der volle Versicherungsbetrag ausbezahlt.

§ 57.

Gehälter, Löhne, Reise- und Verzehrgelder an den Schiffer bezw. an die Mannschaft zahlt der Kompakt nicht.

§ 58.

Ein Schiff gilt als verschollen, wenn über die letzte Kunde oder letzte Nachricht sechs Monate verflossen sind. Der Versicherte bezw. die Erben des Schiffes haben über Zweck und Ziel der Reise wie über den Tag der letzten Nachricht Nachweise zu erbringen und an den Vorstand einzusenden. Als Tag des Totalverlustes ist der Tag der letzten Kunde oder Nachricht zu bezeichnen. Das Versicherungs- und Rechnungsjahr, worin dieser Tag fällt, gilt als das Verlustjahr. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der ganze Versicherungsbetrag ausbezahlt. Im Falle das Schiff später zurückkehren sollte, sind diejenigen, welche das Geld erhalten haben, verpflichtet, dasselbe zurück zu erstatten.

§ 59.

Die Versicherung gegen Kriegsgefahr übernimmt der Kompakt im allgemeinen nicht. Wenn aber ein Schiffer Fracht nach einem Hafen angenommen hat oder, wenn er mit seinem Schiffe dahin schon in Ladung liegt und in dieser Zeit wird, ohne daß er es wissen konnte, der Hafen für blockiert erklärt, so soll er bei erzwungener Ausfahrt für den durch den Krieg erlittenen Schaden gleich einem Seeschaden Entschädigung erhalten. Die Schadensforderung ist vom Schiffer mit gerichtlichen bezw. beglaubigten Nachweisen über die einzelnen Vorgänge ehestens an den Vorstand einzusenden.

§ 60.

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, daß alle Schadenanträge vom Schiffer durch gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nachgewiesen oder glaubhaft begründet werden. Wissentliche wahrheitswidrige Angaben oder Verheimlichung von Vorkommnissen in betrügerischer Absicht haben den Verlust des Schadenersatzanspruchs zur Folge.

Der Vorstand muß auch festzustellen suchen, ob der Unfall durch eigenes Verschulden oder Vernachlässigung des Schiffers hervorgerufen ist und ob der Unfall nach Kräften verhindert und abgewendet worden ist. Er muß ferner selber oder durch Sachverständige den wirklichen Schaden ermitteln,

abschätzen oder abschätzen lassen und die durch Reparaturen erreichte Verbesserung und höhere Bewertung des Schiffes beziffern, damit bei Anerkennung des Schadens und Feststellung der Schadenforderung im Verhältnisse — neu für alt — je nach Umständen bis zum Drittel und darüber gefürzt wird.

§ 61.

Die Kosten der Schadenfeststellung einschließlich der Verflarung trägt der Versicherte und der Kompakt je zur Hälfte. Streitigkeiten dieserhalb sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Schadenzahlung und Schadenbeitrag.

§ 62.

Alle Schadenzahlungen werden, wie sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung anerkannt und festgesetzt sind, zur einen Hälfte dem Barvermögen des Kompakts entnommen, während die andere Hälfte auf dem Wege des Umlageverfahrens durch Schadenbeiträge von den sämtlichen Versicherten aufzubringen ist. Die Höhe des Schadenbeitrags wird ohne Rücksicht auf den Bezirk, für den das Schiff versichert ist, nach Prozenten der Versicherungssumme berechnet, abgerundet und durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 48). Reicht das Barvermögen nicht aus, so werden die Schadenbeiträge entsprechend erhöht.

Die Schadenbeiträge sollen im Gesamtbetrage für ein Versicherungs- und Rechnungsjahr 10% von dem Versicherungsbetrage nicht übersteigen. Sind die anerkannten Schadenforderungen damit nicht zu begleichen, so soll in den nächstfolgenden Jahren je bis zu 10% aller Schäden nachgezahlt werden und zwar so lange, bis alle anerkannten und festgestellten Schäden gedeckt sind. Tritt ein Versicherter aus dem Kompakte, so muß er beim Austritt seinen Restanteil zur Schadenforderung an die Kompaktskasse einzahlen (§§ 9 u. 26, Abs. 5). Die jüngeren Schäden gehen hierbei den älteren Schäden vor.

§ 63.

Die Schadenbeiträge sind unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Sind sie nach Verlauf

von zwei Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Säumigen zu mahnen (§ 48) und erfolgt auch hierauf an zwei Tagen keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, die Beitragszahlung durch gerichtliche Hilfe zu verfolgen. Sollte trotzdem ein Ausfall zu beklagen sein, so müssen die sämtlichen Versicherten denselben unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 2 gemeinsam tragen.

§ 64.

Die Schadenzahlung ist möglichst bald nach der Anerkennung und Festsetzung des Schadens, spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu leisten.

Ferner soll der Vorstand bei besonderen Anlässen ermächtigt sein, Schadengelder, wenn die Kassenbestände das zulassen, bis zur Hälfte der ermittelten Schadenforderung als Teilzahlung im Laufe des Rechnungsjahrs gegen eine Zinsvergütung von 5 % p. a. vorzuschießen.

§ 65.

Ist ein erhobener Anspruch ganz oder zum Teil abgelehnt, so ist der Geschädigte befugt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Empfange des schriftlichen Bescheids die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 24) anzurufen oder den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht in Oldenburg zu beschreiten. Nach dem Ablaufe der Frist erlischt die Entschädigungspflicht des Kompakts. Diese mit dem Ablaufe der Frist verbundene Rechtsfolge ist in dem Bescheid anzugeben.

§ 66.

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Statuten nach dem Beschlusse der heutigen Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Oldenburg, den 7. Januar 1911.

Oldenburger Schifferkompakt.

Der Vorstand:

J. Willers.

D. Rose.

G. Köhne.

Der Ausschuß:

H. Ahlers.

H. Witthold.

Ed. Schmidt.

Der Geschäftsführer:

H. G. Müller.



Genehmigungsurkunde.

Genehmigt auf Grund des § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139).

Berlin, den 2. Februar 1911.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

(St. S.)

Gruener.

S. Nr. III 1370/2.

Im Namen des Reichs.

In Sachen

des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.
hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Senatsitzung vom 14. Februar 1911, an welcher teilgenommen haben:

1. der Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung Wagener als Vorsitzender,
 2. der Kaiserliche Regierungsrat Becker und
 3. der Kaiserliche Regierungsrat von Werner als ständige Mitglieder,
 4. der Generaldirektor der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft F. Korth aus Köln (Rhein) und
 5. der Generaldirektor des Globus, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, Plaf daselbst als Mitglieder des Versicherungsbeirats
- nach mündlicher Beratung folgende Entscheidung getroffen:

Der Oldenburger Schifferkompakt in Oldenburg i. Gr. wird unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 flg.) zum Geschäftsbetrieb im Herzogtum Oldenburg, in der preussischen Provinz Hannover und in der freien Hansestadt Bremen gemäß § 96 Satz 1 des bezeichneten Gesetzes zugelassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

(St. S.)

Wagener.

Ausfertigung.

S. Nr. III 1370/8.

